

Kreis Rendsburg-
Eckernförde
- Der Landrat -
Allgemeines
Ordnungswesen
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen
einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Eingangsver-
merk:

Kleiner Waffenschein
(§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Telefonnummer (freiwillig):	
Geburtsname (unbedingt angeben)		Geburtsname der Mutter	
Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw.	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Wohnanschriften in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin	<input type="checkbox"/>	nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
	<input type="checkbox"/>	nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
	<input type="checkbox"/>	nicht psychisch krank oder debil
Ich leide	<input type="checkbox"/>	nicht an – schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwerer Herz-Kreislaufkrankung, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises bei.

Ort, Datum

Unterschrift der(s) Antragstellerin(s)

Merkblatt

Zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs 1 des Waffengesetzes (WaffG) in der zZ. geltenden Fassung

Danach ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen



ein sog. **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Die Kennzeichnung – PTB – ist auf der Waffe eingeprägt.

Wer eine Schreckschuss-, Gas- oder Signalwaffe (PTB-Waffe) ohne den kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB-Waffe nur in der Wohnung aufbewahrt, ist kein kleiner Waffenschein erforderlich.

Die Voraussetzung

für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person

werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr

für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 60,- Euro; wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie,

dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass zum Führen dieser Waffen berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte, etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- Außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen. **Dieses Verbot gilt auch am Silvesterfeiertag!**

Nur in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Waffengesetzes):

Wer erlaubnisfreie Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran, die ungeladenen Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kinder) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren